

Verfahrensempfehlungen

(Stand: 01. Mai 2016)

für die Durchführung von Verfahren in Kindschaftssachen: „Karlsruher Weg“

Vorwort

Trennung und Scheidung der Eltern sind ein kritisches Lebensereignis für alle Familienmitglieder und ein Risikofaktor für die weitere Entwicklung der betroffenen Kinder. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass das Belastungspotenzial der Kinder und die Gefahr von Folgeschäden umso höher sind, je destruktiver und anhaltender die elterlichen Konflikte fortgesetzt, die Kinder in die Auseinandersetzungen einbezogen und/oder zur Durchsetzung eigener Interessen instrumentalisiert werden. Umgekehrt bewältigen Kinder diese schwierige Phase leichter, wenn sie in Kontakt mit beiden Eltern bleiben und diese ihre Erziehungsverantwortung auch in der Nachscheidungsituation einvernehmlich und in wechselseitiger Akzeptanz wahrnehmen. Es ist deshalb ein vorrangiges Ziel, die Autonomie der Eltern zu stärken und sie darin zu unterstützen, den Umgang mit der Nachscheidungsituation am Kindeswohl orientiert zu gestalten.

Neben den Eltern kommt in diesem Prozess auch den am Trennungs- und Scheidungsgeschehen beteiligten Professionen/Institutionen eine hohe Verantwortung zu. In Anlehnung an die Erfahrungen der sogenannten „Cochemer Praxis“ hat sich in Karlsruhe ein Arbeitskreis aus TeilnehmerInnen dieser Professionen/Institutionen (Familiengericht, Anwaltschaft, Soziale Dienste/Jugendamt, Psychologische Beratungsstellen, Ehe-, Familien- und Partnerschaftsberatungsstelle) auf ein kooperatives Arbeitsmodell und eine gemeinsame Zielsetzung verständigt, die lösungs- und konsensorientiert und vorrangig an der Kindesperspektive orientiert ist. Es wurden Verfahrensregeln erarbeitet, die auf die spezifische Situation in Karlsruhe ausgerichtet sind. Sie basieren auf der Überzeugung, dass von den Parteien/Eltern im Dialog erarbeitete Absprachen, Regelungen und Vereinbarungen tragfähiger und nachhaltiger wirksam sind als gerichtliche Beschlüsse.

Ziel der Verfahrensregelungen ist es, nach Möglichkeit frühzeitig und schnell zu intervenieren, durch reduzierten Parteivortrag wechselseitige Vorwürfe und Schuldzuweisungen zu vermeiden (keine „schmutzige Wäsche waschen“, zurückhaltender Vortrag in Schriftsätzen der Anwaltschaft) und soweit dies nicht im frühen Termin zur mündlichen Verhandlung möglich ist, durch vertiefte Beratungen seitens der Psychologischen Beratungsstellen oder der Ehe-, Familien- und Partnerschaftsberatungsstelle die Eltern darin zu unterstützen, selbst eine Konfliktlösung zu erarbeiten, statt auf einen Erfolg bei Gericht zu setzen.

Diese Verfahrensempfehlungen sind durch die Gesetzesnovellierung des FamFG keineswegs obsolet geworden, denn ungeachtet des gesetzlichen Beschleunigungsgebots in Kindschaftssachen besteht nach wie vor ein dringendes Bedürfnis, im Zusammenwirken aller Professionen in Kindschaftssachen auf eine Deeskalation und eine Konsensfindung hinzuarbeiten.

I. Einleitung des Verfahrens

1. Antragsschrift mit folgenden Informationen :

- Hinweis auf "Karlsruher Weg"
- Antrag mit verkürzter Begründung (nur mit sachlicher Situationsbeschreibung, ohne Vorwürfe und Beschuldigungen an Gegenpartei)

(Sollte das Verfahren trotz entsprechender Anregung der Antragstellerseite vom Gericht nicht nach dem „Karlsruher Weg“ durchgeführt werden, erfolgt auf jeden Fall ein richterlicher Hinweis an den Antragsteller(vertreter) zur ergänzenden Begründung des Antrags)

Erforderliche Informationen

- Status der Kinder ehel. / nichtehel. (Geburtsurkunde, ggf. Vaterschaftsanerkennung etc.)
- Darstellung der Sorgerechtsinhaberschaft (Heiratsurkunde/Sorgerechtserklärung etc.)
- Mitteilung, seit wann getrennt lebend, in welcher Form
- Mitteilung, seit wann der Kontakt des Elternteils mit den Kindern eingestellt wurde
- Mitteilung, ob Beratung schon in Anspruch genommen wurde

Weitergehende Informationen zur Erleichterung der Kommunikation

- Vollständige Adressen, soweit vorhanden auch: Telefon-, Fax- und Handynummern und Email-Adressen der Beteiligten
- Hinweise auf außergerichtliche Einigungsversuche (wann, mit welchem Ergebnis) ggf. unter Benennung des Sachbearbeiters
- Hinweise auf Urlaube bzw. anderweitige Termine zur erleichterten Terminfindung durch das Gericht
- Dolmetscherbedarf (für welche Sprache) ?

2. Initiative des Gerichts:

Auch bei Antragsschriften ohne Verweis/Antrag auf Karlsruher Weg kann das Gericht nach den Prinzipien des Karlsruher Wegs – von Amts wegen – verfahren, nicht nur bei Antragsingang sondern auch zu jedem späteren Zeitpunkt.

II. Eingangsverfügung / Terminierung / Vorbereitung

Terminierung erfolgt grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Antragstellung (§ 155 Abs. 2 S. 2 FamFG).

mit Terminverfügung:

- Hinweis auf Verfahren Karlsruher Weg; Übersendung Hinweisblatt
- Weiterleitung der Antragschrift per Fax an Jugendamt / Soziale Dienste (schriftlicher Bericht in der Regel nicht erforderlich; Sachbearbeiter nimmt am Termin teil und berichtet mündlich von der Familie und hat dazu die Interessenslage insbes. der Kinder ermittelt)
- In der Regel keine Terminverlegungsanträge (in Ausnahmefällen konkrete Begründung erforderlich, § 155 Abs. 2 S.4 FamFG)

vor mündlicher Verhandlung:

Eingangsbestätigung (per Fax) seitens des JA an Gericht mit Benennung Sachbearbeiter mit Kontaktdaten

III. Mündliche Verhandlung

Soweit vor Gericht eine Vereinbarung zwischen den Eltern für die beteiligten Kinder getroffen werden kann, ist das Verfahren beendet.

Wenn zwischen den Eltern bei der mündlichen Verhandlung keine Vereinbarung getroffen werden kann, besteht die Möglichkeit, die Inanspruchnahme einer Beratung zu empfehlen.

Soweit die Beratung im Rahmen des Karlsruher Wegs vereinbart oder angeordnet wird, folgt sie regelmäßig den nachfolgenden Grundsätzen.

IV. Beratung nach dem Karlsruher Weg

- Die verbindliche Inanspruchnahme der Beratung bei einer bestimmten Beratungsstelle durch die Eltern wird durch eine **schriftliche Vereinbarung** sichergestellt (vgl. Anlage 1 - Formular Elternvereinbarung).
- Der **Informationsaustausch zwischen den beteiligten Institutionen** soll möglich sein.

Deshalb entbinden die Eltern mit ihrer Unterschrift auf der Beratungsvereinbarung den/die Richter/in und die Mitarbeiter des Jugendamts/Soziale Dienste gegenüber der Beratungsstelle von seiner/ihrer Schweigepflicht.

Gleichzeitig entbinden die Eltern mit ihrer Unterschrift auch die Beratungsstelle dem Gericht und dem Jugendamt/Soziale Dienste gegenüber partiell von der Schweigepflicht und erlauben die Rückmeldung über den (formalen) Verlauf der Beratung (siehe Anlage 2 - Formular Rückmeldung)

- **Das gerichtliche Verfahren bleibt grundsätzlich „offen“** und wird vom Gericht ausgesetzt, § 36 a Abs. 2 FamFG; eine Erledigung findet nicht statt. Das Gericht bestimmt einen weiteren Termin (frühestens in 3 Monaten) oder erklärt, dass eine Terminbestimmung jederzeit von Amts wegen im Einvernehmen insbesondere auch mit der Beratungsstelle erfolgen kann.
- In der Beratungsvereinbarung werden auch die mit der Beratung angestrebten **Ziele festgeschrieben** und es wird vermerkt, ob es eine **vorläufige Regelung** bezüglich des Umgangs oder Sorgerechts gibt, die in der Beratung weiterentwickelt werden kann. Es kann auch auf den Terminsvermerk Bezug genommen werden.
- Nach Unterzeichnung der **Vereinbarung** durch die Eltern wird das Original zur Gerichtsakte genommen, Kopien (mit den Kontaktdaten der Beratungsstelle) werden an die Beteiligten und deren Anwälte ausgehändigt. Das Gericht **übermittelt** eine Kopie der Vereinbarung im Anschluss an die Verhandlung per Fax an die Beratungsstelle.
- Mit der Vereinbarung, Beratung in Anspruch zu nehmen, verpflichten sich die Eltern auch, bei einer **zeitnahen Terminfindung** mitzuwirken. Vereinbarte Termine sind unbedingt einzuhalten. Der dritte nicht wahrgenommene Termin gilt als **Abbruch** und führt zur Rücküberweisung an das Gericht.
- Die Eltern können von der Beratungsstelle eine **Anmeldebestätigung** bekommen. In der Beratungsstelle erfolgt eine **vorgezogene Terminierung**. Die Beratungsstelle gibt dem Gericht in jedem Fall eine Rückmeldung über Beginn der Beratung/Nichtanmeldung seitens der Eltern etc. (vgl. Anlage 2 - Formular Rückmeldung).

- Soweit ein **Folgetermin** festgelegt wurde, erfolgt spätestens zwei Wochen vorher eine **Rückmeldung** der Beratungsstelle an das Gericht über den formalen Stand der Beratung.
- Die Beteiligten werden gesondert auf die **Friedenspflicht** (siehe V) hingewiesen.
- Kommt eine Beratung nur in einer **Fremdsprache** in Betracht, ist die Wahl der Eltern auf die Beratungsstellen beschränkt, die eine Beratung in dieser Sprache anbieten; außerdem kommt die Beauftragung eines Dolmetschers oder Kulturdolmetschers durch die Eltern in Betracht.

V. Friedenspflicht

Es wird daher vorausgesetzt, dass während der Beratung bei Gericht **keine anderen Kindschaftsverfahren** verhandelt werden, von den Eltern **keine neuen Anträge zum Sorge- oder Umgangsrecht** gestellt und **Schreiben der Eltern und/oder ihrer Anwälte keine gegen den anderen Elternteil gerichteten persönliche Angriffe enthalten**.

Sollte dies doch der Fall sein, ist die Beratungsstelle zu informieren. Diese kann dann die Beratung abbrechen, wenn sich der Sachverhalt oder das Problem nicht in der Beratung klären lässt.

VI. Abschluss der Beratung

Die Beratungsstellen informieren das Gericht und das Jugendamt / Soziale Dienste durch das ausgefüllte Formular Rückmeldung (vgl. Anlage 2) über eine Unterbrechung, den Abbruch oder die sonstige Beendigung der Beratung. Auch der Hinweis auf weiteren Beratungsbedarf (mit der Bitte um Terminverschiebung) ist möglich.

Ist die **Beratung erfolgreich**, wird die Vereinbarung der Eltern schriftlich fixiert und von den Eltern oder deren Anwälten dem Gericht vorgelegt. Das Gericht kann diese Vereinbarung auf Antrag der Beteiligten gemäß § 156 Abs. 2 FamFG gerichtlich billigen, soweit Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes erzielt wurde. Bezieht sich das Einvernehmen der Eltern auf Änderungen der elterlichen Sorge, kann das Gericht entsprechend beschließen.

Kommt es zu **keiner Vereinbarung**, können die Eltern dies in dem dann bei Gericht anstehenden neuen Termin mündlich vortragen. Eine inhaltliche Stellungnahme der Beratungsstelle erfolgt in diesem Fall nicht.

VII. Fortgang der noch offenen Verfahren

1. Beratung erfolgreich:

Folge: Protokollierung/Billigung der Einigung, beidseitige Erledigungserklärung etc.

2. Beratungsstellen geben Hinweis auf weiteren (zeitlichen) Beratungsbedarf, soweit Konsensbemühungen bisher erfolversprechend, aber Konsens noch nicht erreicht

Folge: Terminverlegung durch das Gericht

3. Beratung nicht aufgenommen, unterbrochen oder abgebrochen:

Folge: Das Gericht terminiert neu

Hinterfragung des Scheiterns der Beratung (wozu allerdings weder Beratungsstelle noch Jugendamt/Soziale Dienste inhaltlich Auskunft geben können) und ggf. Einigung über anderweitigen Beratungsversuch/Mediation

oder

Übergang ins Beschlussverfahren und einzelfallbezogen:

- Schriftsatzrecht für Verfahrensbevollmächtigte
- Schriftlicher Bericht des Jugendamtes wird angefordert
- Kindesanhörung
- ggf. Bestellung eines Verfahrensbeistands
- ggf. Beauftragung eines/r Sachverständigen zur Begutachtung